

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Sevim Dağdelen,
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/19237 –**

Europäische Aktivitäten des Bundesnachrichtendienstes

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut dem niederländischen Sicherheitsforscher Bart Jacobs nimmt der Bundesnachrichtendienst (BND) seit 1976 mit vier europäischen Diensten an der geheimdienstlichen Vereinigung „Maximator“ teil („Maximator: European signals intelligence cooperation, from a Dutch perspective“, www.tandfonline.com vom 7. April 2020). Der Verbund wurde demnach von Dänemark, Deutschland und den Niederlanden gegründet, später kamen Schweden und Frankreich hinzu. Der Name soll nach einem Treffen auf Initiative des Bundesnachrichtendienstes (BND) in einem Biergarten nach Münchener Doppelbockbier vergeben worden sein.

Ziel von „Maximator“ ist dem Aufsatz zufolge, die Entschlüsselung der Funk- und Satellitenkommunikation anderer Staaten. Die Vereinigung soll auf diese Weise Informationen erhalten haben, mit der Großbritannien den Falklandkrieg gegen Argentinien gewinnen konnte. Diese seien dann an die britische Regierung weitergegeben worden. Großbritannien gehört mit den USA, Kanada, Australien und Neuseeland zum Geheimdienstverbund „Five Eyes“, zu dem „Maximator“ ein Gegengewicht bilden sollte. Die europäische Vereinigung soll außerdem abgehörte Informationen von einer Bodenstation in der Karibik auf Curaçao erhalten haben, die den Funkverkehr von Kuba und Venezuela überwachte und entschlüsselte.

Einige der mutmaßlich in „Maximator“ genutzten Verfahren ähneln jenen der Schweizer Firma Crypto AG, die vom BND mit dem US-Geheimdienst CIA in der „Operation Rubikon“ betrieben wurde und mithilfe der Firma Siemens Hintertüren in Chiffriergeräte eingebaut hat („Cryptoleaks: Betroffene Länder ermitteln fieberhaft“, www.zdf.de vom 18. Februar 2020). Mithilfe der Schwachstellen konnten die beiden Dienste jahrzehntelang die Kommunikation von mehr als 130 Regierungen und Geheimdiensten mitlesen und waren nach Presseberichten beispielsweise über den Putsch gegen den sozialistischen Präsidenten Salvador Allende in Chile informiert. Die Firma warf im Besitz von BND und CIA üppige Gewinne ab, die – wie auch die Erlöse aus dem Verkauf 1993 – dem Deutschen Bundestag verheimlicht wurden. Das Magazin ZDF „Frontal 21“ berichtet außerdem, dass die Bundesregierung die Abgeordneten sogar zu den geheimdienstlichen Aktivitäten belogen hat.

Ende Februar haben 23 europäische Staaten mit dem „Intelligence College of Europe“ (ICE) eine neue Geheimdienstkooperation etabliert („Europas Geheimdienste vernetzen sich“, www.dw.com vom 8. April 2020). Die Gründung geht auf eine Initiative des französischen Präsidenten Emmanuel Macron von 2017 zurück. Die Bundesregierung unterstützt die Akademie, die europäische Geheimdienste von anderen Großmächten unabhängiger machen soll (Bundestagsdrucksache 19/7268, Antwort zu Frage 14). Seine Gründung erfolgte im Mai 2019, von den eingeladenen Staaten entschlossen sich aber nur 21 EU-Staaten sowie Norwegen und Großbritannien zur Teilnahme. Eine entsprechende Absichtserklärung wurde am 26. Februar 2020 in Zagreb unterzeichnet. Nicht dabei sind derzeit Bulgarien, die Slowakei, Polen, Luxemburg und Griechenland. Mit der Schweiz sollen die Regierungen unbestätigten Berichten zufolge aber einen „flexiblen Partnerstatus einnehmen“. Das ICE hat weder eine Rechtsform noch einen festen Standort, verfügt aber über einen Vorstand und einen Aufsichtsrat. Sämtliche im ICE erstellten Produkte sollen keinen verpflichtenden Charakter haben.

Neben der Vereinigung „Maximator“ und dem ICE nimmt der BND an der europäischen Gruppe „SIGINT Seniors“ teil (<https://www.spiegel.de/media/66601c8d-0001-0014-0000-000000034053/media-34053.pdf>), die Geheimdienstkoordinatoren der EU-Mitgliedstaaten organisieren sich außerdem in der „Paris-Gruppe“ (Bundestagsdrucksache 18/10641, Antwort zu Frage 14). Europäische Inlandsgeheimdienste treffen sich im „Berliner Club“, der eine operative „Counter Terrorism Group“ mit einem Datenzentrum in Den Haag betreibt (Bundestagsdrucksache 19/17002). Zur EU gehört das geheimdienstliche Lagezentrum INCTEN (Intelligence Analysis Centre), das dem Europäischen Auswärtigen Dienst unterstellt ist. Das INCTEN erhebt außer aus der Satellitenüberwachung keine eigenen Informationen, sondern verarbeitet Lageberichte und Analysen aus den Mitgliedstaaten. Die EU hat kein Mandat zur Koordination von Geheimdiensten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftersuchens bei den Fragen 1 bis 7 sowie Frage 14 sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen.

Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit des BND mit ausländischen Nachrichtendiensten. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Abs. 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für

die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich.

Darüber hinaus birgt eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten zu der Methodik und zu besonders schutzwürdigen technischen spezifischen Fähigkeiten des BND bekannt würden, infolgedessen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die konkreten Vorgehensweisen und Methoden des BND ziehen könnten. Sofern solche Methoden der Informationsgewinnung beeinträchtigt würden, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Das sonstige Informationsaufkommen des Bundesnachrichtendienstes wäre nicht ausreichend, um ein vollständiges Bild zu erhalten und Informationsdefizite im Bereich der technischen Aufklärung zu kompensieren.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde auch in diesem Fall nicht ausreichen, um der erheblichen Sensibilität der angeforderten Informationen im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND ausreichend Rechnung zu tragen. Die angefragten Inhalte beziehen sich auf die Kooperation mit und die Methodik von ausländischen Nachrichtendiensten. Darüber hinaus beschreiben die angefragten Inhalte die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des BND so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber nur einem begrenzten Empfängerkreis ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Schon bei dem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Informationen wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung mehr möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Bundesnachrichtendienstes zurückstehen.

Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhaltes zu verstehen.

1. Nimmt oder nahm der Bundesnachrichtendienst an der geheimdienstlichen Vereinigung „Maximator“ teil („Maximator: European signals intelligence cooperation, from a Dutch perspective“, www.tandfonline.com vom 7. April 2020), und wenn ja, seit wann?
 - a) Wer hat den Verbund gegründet, und welche weiteren Geheimdienste welcher Länder kamen wann hinzu?
 - b) Inwiefern existiert ein Sekretariat oder eine (wechselnde) Geschäftsführung, und wer hat diese derzeit inne?
 - c) In welchem Turnus und in welchem Format treffen sich die Mitglieder?
 - d) Wurden in „Maximator“ Firmen oder Tarnfirmen gegründet?

Die Fragen 1, 1a, 1b, 1c und 1d werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Aus welchem Haushalt wird die Mitarbeit des Bundesnachrichtendienstes in „Maximator“ bestritten, und inwiefern werden in der Vereinigung auch Gewinne erzielt?
 - a) Falls Gewinne erzielt wurden, wie wurden diese verwendet?
 - b) Auf welche Weise sind diese Gewinne in den Bundeshaushalt geflossen?

Die Fragen 2, 2a und 2b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Welches Ziel wird in „Maximator“ verfolgt, und wie wird dieses umgesetzt?
 - a) Welche Bodenstationen zum Abhören und/oder Entschlüsseln von funkgebundener oder satellitengestützter Kommunikation werden in „Maximator“ betrieben bzw. über dessen Mitglieder genutzt?
 - b) Trifft es zu, dass die Bundesregierung durch „Maximator“ über den Putsch gegen den sozialistischen Präsidenten Salvador Allende in Chile informiert war?

Die Fragen 3, 3a und 3b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Welche weiteren Aktivitäten bzw. Operationen wurden in „Maximator“ koordiniert, geplant oder durchgeführt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Worum handelt es sich bei der Geheimdienstvereinigung, die aus Deutschland, den Niederlanden, Frankreich, Belgien und Dänemark bestehen soll und als „The Ring of Five“ beschrieben wird („Maximator: European signals intelligence cooperation, from a Dutch perspective“, www.tandfonline.com vom 7. April 2020), wer nimmt daran teil, und welche Ziele werden dort verfolgt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Sofern die Bundesregierung die Fragen nach den Geheimdienstvereinigungen „Maximator“ und „The Ring of Five“ aus Gründen der „Third Party Rule“ nicht beantworten möchte, wird sie sich bei den infrage kommenden Diensten um eine Freigabe der Informationen bemühen?
Falls nein, warum nicht?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass über die „Operation Rubikon“ Informationen aus der Kommunikation Argentiniens an die britische Regierung weitergegeben wurden, womit diese möglicherweise den Falklandkrieg gewinnen konnte („Unmöglich, dass die Schweiz davon nichts wusste“, www.srf.ch vom 6. März 2020)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Welche europäischen Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung nach Bekanntwerden der „Operation Rubikon“ Untersuchungen eingeleitet, und welche dieser Länder sind hierzu an die Bundesregierung bzw. den Bundesnachrichtendienst herangetreten?

Der Bundesregierung liegen keine über die pressebekannten Informationen hinausgehenden Erkenntnisse darüber vor, welche europäischen Staaten Untersuchungen eingeleitet haben. Der Bundesregierung sind keine entsprechenden Anfragen hierzu bekannt.

9. Unterliegen die „Lawful Interception Management Systeme“ (LIMS) der Aachener Utimaco GmbH aus Sicht der Bundesregierung der Exportkontrolle, und falls ja, unter welchen Bedingungen wird der Export genehmigt?
 - a) In welche Länder wurde der Export in den Jahren 2018 und 2019 erlaubt?

Die Fragen 9 und 9a) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Bundesregierung kann zu einzelfallbezogenen Vorgängen betreffend bestimmter Unternehmen im Dual-Use-Bereich keine Auskunft geben. Derartige Informationen stellen verfassungsrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, die die Grundrechte der beteiligten Unternehmen berühren. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestags andererseits wäre aufgrund des kommerziellen Charakters von Dual-Use-Waren eine solche Angabe unverhältnismäßig. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen zur eingestufteten Übermittlung von Informationen im Bereich der Ausfuhrkontrolle verwiesen (BVerfGE 137, 185, S. 261 (Rn. 194) vom 21.10.2014).

- b) Inwiefern hat Utimaco seit 2003 LIMS an Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern geliefert?

Sicherheitsbehörden des Bundes haben LIMS der Firma Utimaco GmbH erhalten. Bezüglich möglicher Lieferungen an Sicherheitsbehörden der Länder wird auf deren Zuständigkeit verwiesen.

10. Inwiefern hat die Bundesregierung geprüft, ob die Utimaco GmbH von ausländischen Gesellschaftern kontrolliert wird und ob die von ihr gelieferten Überwachungseinrichtungen so ausgestaltet sind, dass die erfassten Inhalte ausschließlich den jeweiligen Kundinnen und Kunden zur Verfügung stehen?
 - a) Ist der Bundesregierung wie den Fragestellerinnen und Fragestellern bekannt, dass das Unternehmen Investcorp Technology Ventures L.P. mit Sitz auf den Cayman-Inseln Anteile an Utimaco hielt und möglicherweise noch hält?
 - b) Inwiefern hat die Bundesregierung (etwa im Rahmen eigener Vergaben) geprüft, ob es aktuell ausländische Gesellschafter bzw. Beteiligungen mit Sitz in Steuerinseln an der Utimaco GmbH gibt?

Die Fragen 10, 10a und 10b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Insoweit sich die Frage auf konkrete Investitionsprüfverfahren nach den §§ 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung bezieht, sind verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen berührt. Diese nicht öffentlich verfügbaren Angaben ermöglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der beteiligten Unternehmen und Personen. Sie könnten zu Beeinträchtigungen im unternehmerischen Wettbewerb führen. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen zu geführten Investitionsprüfverfahren als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Sie können dort eingesehen werden.

11. Wo ist das „Intelligence College of Europe“ (ICE) nach Kenntnis der Bundesregierung angesiedelt, und wo finden dessen Veranstaltungen statt („Europas Geheimdienste vernetzen sich“, www.dw.com vom 8. April 2020)?
12. Welchen Inhalt hat die Vereinbarung, die die Bundesregierung zur Teilnahme am „Intelligence College of Europe“ unterzeichnet hat (Bundestagsdrucksache 19/7268, Antwort zu Frage 14)?
 - a) Welche deutschen Geheimdienste nehmen an dem Zusammenschluss teil?
 - b) Welche weiteren Länder schließen sich im ICE zusammen?
 - c) Welche weiteren Länder gelten als Beobachter oder Partner bzw. erwägen eine Teilnahme?
 - d) Welche Rechtsform wurde für die Einrichtung gewählt, und wer leitet diese?

Die Fragen 11, 12 und 12a-d werden gemeinsam beantwortet.

Bei dem Intelligence College in Europe handelt es sich um eine Dialogplattform, die unter anderem den Nachrichtendiensten Europas ein Kommunikationsnetzwerk zur Verfügung stellt. Es handelt sich nicht um einen organisatorischen Zusammenschluss einzelner Nachrichtendienste. Das Intelligence College in Europe hat keine eigene Rechtsform und keinen formellen Sitz. Die Aktivitäten des Intelligence College in Europe werden von den Mitgliedsländern und Partnern durchgeführt und von einem Sekretariat in Paris verwaltet.

Darüber hinaus wird auf die Homepage des Intelligence College in Europe (<https://www.intelligence-college-europe.org/>) verwiesen. Auch der am 26. Februar 2020 in Zagreb unterzeichnete Letter of Intent kann dort abgerufen werden.

13. Wo hat die Bundesregierung die Vereinbarung für das „Intelligence College of Europe“ unterzeichnet, und falls dies wie berichtet in Zagreb erfolgte, aus welchem Grund wurde Kroatien als EU-Ratspräsidentschaft hierfür gebeten oder hat sich bereiterklärt?

Es wird auf die Antwort zu Fragen 11 und 12 verwiesen. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis, welche konkreten Motive Kroatien bewogen haben, die Zeremonie zur Unterzeichnung des Letter of Intent am 26.02.2020 in Zagreb auszurichten.

14. Welche Treffen der „SIGINT Seniors Europe“ haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 und 2020 stattgefunden, und welche weiteren sind geplant?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

15. Welche Geheimdienste bzw. deren Koordinatorinnen und Koordinatoren welcher Länder gehören nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit der „Paris-Gruppe“ an (Ratsdokument 13627/16), wo hat sich diese in den Jahren 2019 und 2020 getroffen, und welche weiteren Treffen sind anvisiert?

Im Jahr 2019 haben zwei Treffen der „Paris-Gruppe“ stattgefunden. Für die Bundesrepublik Deutschland nahm der Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes, Staatssekretär Johannes Geismann, an den Treffen teil. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/10641 verwiesen. Im Jahr 2020 hat bislang kein Treffen stattgefunden, aufgrund der anhaltenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ist derzeit kein Treffen anvisiert.

16. Welche Innenministerinnen und Innenminister welcher Länder gehören nach Kenntnis der Bundesregierung der inzwischen „G16“ (früher „G9“ und „G13“) genannten Gruppe an, bzw. welche Änderungen haben sich zur Bundestagsdrucksache 19/7268 (Antwort zu Frage 7) ergeben, und welche Treffen sind derzeit geplant?

Bislang haben sich insofern keine Änderungen gegenüber der Antwort der Bundesregierung auf Frage 7 e) der Kleinen Anfrage 19/6729 der Fraktion die Linke (Bundestagsdrucksache 19/7268) ergeben, als seit dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union keine Treffen der Gruppe mehr stattgefunden haben. Derzeit sind nach Kenntnis der Bundesregierung keine Treffen geplant.

- a) Inwiefern werden in der Gruppe „G16“ auch Angelegenheiten der Geheimdienste behandelt, und inwiefern betrifft dies auch Dienste für Tätigkeiten im Ausland?

In der Gruppe werden keine Angelegenheiten der Nachrichtendienste behandelt. Zu den Aufgaben der Gruppe wird auf den ersten Satz der Antwort der Bundesregierung auf Frage 20a der Kleinen Anfrage 18/9923 der Fraktion DIE LINKE (Bundestagsdrucksache 18/10113) verwiesen.

- b) Welche Prioritäten setzt die Bundesregierung im Rahmen ihres Ratsvorsitzes für die „G16“, und bei welchem Treffen werden diese vorgestellt?

Die Prioritäten der zuletzt „G16“ genannten Gruppe werden nicht vom jeweiligen Ratsvorsitz gesetzt. Wie in der Antwort auf Frage 7 der Kleinen Anfrage 19/6729 der Fraktion die Linke (Bundestagsdrucksache 19/7268) dargelegt, handelt es sich um informelle Treffen, die auf Einladung Belgiens stattfinden.

17. Welche Treffen der gesamten „Counter Terrorism Group“ (CTG) unter Beteiligung der Bundesregierung haben in den Jahren 2019 und 2020 (auch per sicherer Videotelefonkonferenz) stattgefunden, und welche weiteren sind geplant?

- a) Zu welchen dieser Treffen waren lediglich die Leiterinnen und Leiter der Geheimdienste eingeladen?
- b) Inwieweit ist den teilnehmenden deutschen Vertreterinnen und Vertretern der CTG erinnerlich, an welchen dieser Treffen welche weiteren Teilnehmenden, etwa die Europäische Kommission, das geheimdienstliche Lagezentrum INTCEN, Europol oder der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung, eingeladen waren?

Die Fragen 17, 17a und 17b werden gemeinsam beantwortet.

Zu den Zielen der CTG zählen die Intensivierung der Zusammenarbeit der EU-Inlandsdienste, die Verbesserung des Informationsaustauschs im Bereich des Islamistischen Terrorismus, das Aufzeigen von Gegenmaßnahmen und die Stärkung der Kooperation mit den EU-Institutionen. Die Zielsetzung verfolgend fanden und finden regelmäßig Treffen oder Videokonferenzen der in der Gruppe organisierten Dienste in unterschiedlicher Zusammensetzung und auf verschiedenen hierarchischen Ebenen statt. An ausgewählten Treffen der CTG nahmen Vertreter der EU-Kommission, des EU-Intelligence and Situation Centre (IntCen), von Europol und der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung teil.

Zu weiteren die Frage betreffenden Aspekten ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der in diesem Fall widerstreitender Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung in offener Form nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zur Arbeitsweise und Organisation von ausländischen Partnerdiensten und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte hätten erheblichen nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Die künftige Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes würde stark beeinträchtigt. Dies würde für die Auftragserfüllung des Bundesamtes für Verfassungsschutz erhebliche Nachteile zu Folge haben und kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen.

Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes durch die Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages birgt das Risiko des Bekanntwerdens, welches unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Die so bekannt gewordenen Informationen würden als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätten eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe des Verfassungsschutzes an dem internationalen Erkenntnisaustausch zwischen Nachrichtendiensten zur Folge. Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch eine eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.

18. Welches Recht gilt aus Sicht der Bundesregierung für die Zusammenarbeit der CTG (nicht einzelner CTG-Mitglieder) mit Europol, die auch in Zukunft fortgesetzt werden soll (Bundestagsdrucksache 19/17002, Antwort zu Frage 2, bitte auch für die „Sondierungen“ Europol darstellen)?

Möglichkeiten und Grenzen einer Zusammenarbeit mit Europol bestimmen die Mitgliedsdienste der CTG eigenständig unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben. Dies gilt auch für die „Sondierungen“.

Die Möglichkeit der Zusammenarbeit von Europol mit Kooperationspartnern ist in der Europol-VO definiert, vgl. insbesondere Artikel 23 Europol-VO. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 bis 3c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7268 sowie auf die Antwort zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

- a) Wie wird bestimmt, wer bei Treffen des Ständigen Ausschusses für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (COSI) oder von Europol, bei denen die CTG eingeladen ist, diesen Zusammenschluss repräsentiert?

Dies erfolgt im Einvernehmen aller in der CTG vertretenen Nachrichtendienste.

- b) Nehmen die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der CTG an diesen Treffen als Geheimdienst eines einzelnen Mitgliedstaates oder als CTG teil?

Der teilnehmende Nachrichtendienst vertritt die in der CTG versammelten Nachrichtendienste.

19. Welche gemeinsamen Maßnahmen Europol und der CTG (etwa „tabletop-exercises“) fanden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 statt, welche weiteren sind geplant, und wer nahm bzw. nimmt daran teil?

Bisher fanden in 2020 keine entsprechenden Maßnahmen statt. Die Planung weiterer gemeinsamer Maßnahmen wurde noch nicht konkretisiert.

20. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass eine Ausweitung der Kooperation Europol mit der CTG auf weitere Bedrohungen nicht mehr behandelt wird (Bundestagsdrucksache 19/17002, Antwort zu Frage 8)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine Ausweitung der Kooperation Europol mit der CTG auf weitere Bedrohungen derzeit behandelt wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.